

21. Richtet sich die Höhe der Verzugszinsen bei vor dem 1. Januar 1900 begründeten Schuldverhältnissen seit dieser Zeit nach dem § 288 Abs. 1 B.G.B., und zwar auch dann, wenn der Verzug zuvor eingetreten ist?

VII. Civilsenat. Urt. v. 16. Februar 1900 i. S. Aktienges. F. (Kl.)  
w. sächs. Staatsfiskus (Defl.). Rep. VIa. 181/99.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die klagende Aktiengesellschaft hatte, da sie die Umwandlung von 2577 ihrer Aktien in Vorzugsaktien durch Stempelausdruck vorgenommen, auf Erfordern des verklagten Fiskus den unter Anwendung der Biff. 1 des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 29. Mai 1885 berechneten Stempel am 10. September 1898 bezahlt. Im Prozesse wurde der Betrag zurückgefordert, auch die Zahlung von 5 Prozent Zinsen seit dem Zahlungstage verlangt. Die beiden vorderen Instanzen wiesen den Anspruch zurück. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht unter Berufung auf die Entscheidung der vereinigten Civilsenate vom 27. Dezember 1899 (Bd. 45 dieser Sammlung S. 87) der Klage in der Hauptsache stattgegeben und sich wegen der Zinsforderung dahin ausgesprochen in den

Gründen:

... „Daß die Klägerin auf die ihr jetzt zuzusprechende Summe Verzugszinsen seit dem 10. September 1898 zu beanspruchen hat, unterliegt keinem Bedenken. Es steht aber in Frage, ob in Folge des mit dem 1. Januar 1900 erfolgten Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches, welches in § 288 Abs. 1 Satz 1 die Höhe der Verzugszinsen auf vier Prozent feststellt, dieser Zinsfuß statt der bisherigen fünf Prozent seit dem erwähnten Zeitpunkte in Rücksicht auf den in Rede stehenden Zinsenlauf Platz greift. Der Art. 170 Einf.-Ges. zum B.G.B., wonach für die vor dem Inkrafttreten des letzteren eingegangenen Schuldverhältnisse die früheren Bestimmungen maßgebend sind, ist hier nicht entscheidend. Denn bezüglich des Anspruches auf Verzugszinsen kommt in Betracht, daß der Verzug nicht ein einmaliges Ereignis, sondern eine Thatsache von Dauer ist, und daß daher, ähnlich wie bei Zustandsobligationen, die jeweilige Gesetz-

---

gebung entscheidend sein muß, soweit Folgen des Verzuges in Frage stehen, welche, wie die Verzugszinsen, von der Fortdauer der Verzugs-  
thatsachen in der Weise beeinflußt werden, daß die Leistungsverpflichtung mit jeder neuen Zeiteinheit von neuem entsteht. Diesemnach waren hier, und zwar obwohl der Verzug noch vor dem 1. Januar 1900 eingetreten, von diesem Zeitpunkte an nur vier Prozent Zinsen zuerkennen." . . .